

Statuten

Vorbemerkung: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der ganze Text auf die männliche Form. Es ist aber selbstverständlich, dass er sinngemäss auch für die weibliche Form gilt.

Art. 1 Unter dem Namen „Feuerwehrverein Moosseedorf“ (FWVM) besteht ein
Name Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 3302 Moosseedorf.

Art. 2 Der Verein bezweckt primär die Förderung der Kameradschaft zwischen den
Zweck aktiven und den ehemaligen Feuerwehrangehörigen (AdF).

Dies kann wie folgt erzielt werden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Organisation eines „Waldhöcks“.
- Mithilfe bei Aktivitäten der Ortsfeuerwehr
- Organisation eines „Feuerwehreffestes“ oder Mithilfe
- Organisation von Jass- und Kegelabend.
- Organisation von Anlässen.
- Organisation von Ausflügen und Reisen.
- Kauf, Bau, Betrieb und Unterhalt des Barwagens.
- Teilnahme an Veranstaltungen, wie z. B. Dorffest, Waldreinigung, Sporttag, etc.

Der Verein fördert weiter die Festigung und Anhebung des Ansehens der Feuerwehr Moosseedorf bei der Dorfbevölkerung und darüber hinaus. Er kann dazu Absprachen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen suchen.

Weiter kann der Verein in besonderen Fällen die Feuerwehr Moosseedorf auch materiell fördern, indem an geplante Beschaffungen freiwillige Beiträge entrichtet werden.

Der Verein koordiniert die Finanzen, bestehend aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Überschüssen aus Aktivitäten des Vereins, sowie aus übrigen Einnahmen.

- Art. 3**
Abgrenzung
- Der Verein darf in keinem Fall direkten oder indirekten Einfluss auf die laufenden Geschäfte und Aktivitäten der Feuerwehr Moosseedorf nehmen.
- Art. 4**
Mitglieder
- Es wird unterschieden zwischen folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Gönnermitglieder
- Folgende Personen können Aktivmitglieder werden:
- Alle Feuerwehrangehörigen, die in der Feuerwehr Moosseedorf eingeteilt sind.
 - Alle Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten, aber in der Feuerwehr Moosseedorf eingeteilt waren.
 - Alle Ressortchefs der Feuerwehr Moosseedorf
- Gönnermitglieder können Personen werden, die direkt oder indirekt mit der Feuerwehr verbunden sind (Behördemitglieder, Personen die den Verein als unterstützungswürdig betrachten). Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag.
- Gönnermitglieder, die sich um den Feuerwehrverein Moosseedorf verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 5**
Mitgliederbeitrag
- Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie sämtliche finanzielle Verpflichtungen werden jeweils an der Vereinsversammlung neu festgelegt oder bestätigt.
- Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind bis zum erreichten 18. Lebensjahr vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Ordentliche Mitglieder- und Gönnerbeiträge sind jeweils bis spätestens am 30. Mai an den Kassier zu überweisen.
- Art. 6**
Aufnahme
- Aktiv- und Gönnermitglieder werden jederzeit ohne besondere Formalitäten nach Entrichtung des jeweiligen Mitgliederbeitrages aufgenommen.
- Art. 7**
Austritt
- Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den Austritt zum Jahresende erklären. Die Austretenden haben die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen und verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8**
Ausschluss
- Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FWVM nicht nachkommen, den Zwecken des Vereins störend entgegenwirken, oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Ein Ausschluss kann jederzeit verfügt werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

- Art. 9**
Rechtsfolge
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber. Ansprüche von Angehörigen an den Verein sind ausgeschlossen.
- Art. 10**
Ehrenmitglieder
- Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- Art. 11**
Neutralität
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 12**
Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 13**
Organe
- Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kassenrevisoren
- Art. 14**
Vereins-
Versammlung
- Die Vereinsversammlung tritt
- ordentlicherweise alljährlich im 1. Quartal des Jahres zusammen.
 - ausserordentlicherweise so oft, als es der Vorstand für nötig befindet.
 - ausserordentlicherweise wenn dies ein Drittel der Aktivmitglieder beim Vorstand verlangt.
- Die Vereinsversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Genehmigung der Geschäftsführung mit gleichzeitiger Entlastung an den Vorstand.
 - Genehmigung der Kassenführung mit gleichzeitiger Entlastung an den Kassier (Jahres- und Vermögensrechnung).
 - Wahl des Präsidenten.
 - Wahl des übrigen Vorstandes.
 - Wahl der Kassenrevisoren und Ersatzperson.
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 7
 - Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte.
 - Behandlung von Mitgliederanträgen an die Vereinsversammlung.
 - Statutenrevision.
 - Auflösung und Liquidation des Vereins.
- An der Vereinsversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.
- Bei allen Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 15
Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Aktivmitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr Moosseedorf sein, um die Verbindung mit der Feuerwehr zu gewährleisten.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- zwei Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich in den übrigen Funktionen selbst.

Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.

Der Vorstand muss jährlich durch die Vereinsversammlung bestätigt werden.

Zusätzliche Vorstandsmitglieder und Funktionen können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

Art. 16
Unterschriftenregelung

Im Zahlungsverkehr unterzeichnet der Präsident oder der Kassier einzeln. Für alle übrigen Geschäfte unterzeichnet der Präsident oder der Sekretär.

Art. 17
Kassen-
Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Kassenrevisoren und eine Ersatzperson.

Sie werden an der Vereinsversammlung gestaffelt auf 2 Jahre gewählt.

Ausnahmen werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung beschlossen.

Die Kassenrevisoren haben die Rechnung des Kassiers detailliert zu prüfen und mit den Quittungen und Belegen abzugleichen. Sie verfassen einen Revisorenbericht für die Vereinsversammlung. Sie haben auch das Recht, jederzeit weitere Kontrollen durchzuführen.

Festgestellte Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden.

Art. 18
Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Zinsen aus dem Vermögen des Vereins
- Allfälligen Erlösen aus den Aktivitäten des Vereins
- Übrigen Einnahmen

- Art. 19** Ausgaben und Budget Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Vereinsversammlung genehmigten Budget. Für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne des Vereinszwecks, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2000.-- / Jahr.
- Art. 20** Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 21** Auflösung Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Moosseedorf zu überweisen, verbunden mit der Auflage, dass das Geld nur zweckgebunden für die Feuerwehr Moosseedorf eingesetzt werden darf.
- Art. 22** Entschädigungen Generell bezahlt der Verein keine Entschädigungen, alle Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.
- Art. 23** Statuten-Revision Eine Statutenrevision kann jederzeit durch die Vereinsversammlung oder einen Drittel der Aktivmitglieder verlangt werden.
- Art. 24** Fassung Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet die Vereinsversammlung
- Art. 25** Anhänge Angelegenheiten, welche einem ständigen Wandel unterworfen sind, werden in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind ebenfalls an der Vereinsversammlung zu genehmigen.
- Art. 26** Inkraftsetzung Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 09. Januar 2006 sofort in Kraft, womit der Feuerwehrverein Moosseedorf (FWVM) als gegründet gilt.

Der Tagespräsident

Der Tagessekretär

Herren Rolf

Bill Franz

3302 Moosseedorf, 09. Januar 2006